



Amtliche Mitteilung Nr. 20/2020

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln

Vom 10. August 2020

Herausgegeben am 26. August 2020

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Satzung zur Änderung
der
Grundordnung
der Technischen Hochschule Köln**

Vom

10. August 2020

Aufgrund des § 1 Abs. 1 bis 3 sowie § 2 Abs.1 und 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217b), hat der Senat der Technischen Hochschule Köln die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die **Grundordnung der Technischen Hochschule Köln vom 22. April 2015** (Amtliche Mitteilung 24/2015) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** werden hinter der Angabe „**§ 2**“ die Worte „Umsetzung des Nachhaltigkeitsauftrags“ gestrichen und durch die Worte „Selbstverständnis und Zivilklausel“ ersetzt sowie nach „§ 23 Fakultätsrat“ die Angabe „**§ 23a**“ und die Worte „Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse“ eingefügt.

2. In **§ 2** lautet die Überschrift nunmehr „Selbstverständnis und Zivilklausel“ und es wird hinter **Satz 1** der folgende **Satz 2** eingefügt: „Sie verfolgt ausschließlich friedliche Ziele und leistet ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt.“, der bisherige Satz 2 wird zu **Satz 3** und in diesem werden die Worte „dieser Verpflichtung“ durch die Worte „diesen Verpflichtungen“ ersetzt.

3. In **§ 3 Abs. 2** lautet Satz 2 Halbsatz 1 nunmehr „Im Sinne dieser Vorschrift gilt eine Tätigkeit als nicht nur vorübergehend,“.

4. In **§ 7** wird ein neuer Absatz 4 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„(4) Von dem Erfordernis einer Ausschreibung nach § 17 Abs. 1 Satz 5 HG und der Durchführung eines Findungsverfahrens nach § 9 kann im Einvernehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten einmalig je Person abgesehen werden, sofern Senat und Hochschulrat die Amtsinhaberin bzw. den Amtsinhaber jeweils in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des jeweiligen Gremiums aufgefordert haben, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren.“

5. In **§ 9 Abs. 5** Satz 1 werden hinter dem Wort „eine“ das Wort „der“ gestrichen und die Worte „oder bis zu drei“ eingefügt sowie hinter den Worten „zur Wahl vor“ ein Komma und die Worte „über deren Wahl die Hochschulwahlversammlung in einer von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge abstimmt“ eingefügt, die Worte „oder unterbreitet mehrere alternative Wahlvorschläge“ werden gestrichen.

6. In **§ 11 Abs. 2** Satz 3 werden hinter dem Wort „übernimmt“ die Worte „das an Lebensjahren älteste Senatsmitglied“ gestrichen und die Worte „die Sprecherin oder der Sprecher der gewählten Senatsmitglieder“ eingefügt.

7. In **§ 12** werden hinter dem Wort „Betriebseinheiten“ ein Komma sowie die Worte „die bzw. der Beauftragte für die Belange der studentischen Hilfskräfte nach § 19 sowie ein von der Fachschaftsvertreter*innenkonferenz (FSVK) gewähltes Mitglied des FSVK-Sprecher*innenrats“ eingefügt.

8. In **§ 13 Abs. 5** wird hinter **Satz 2** ein neuer **Satz 3** mit dem Wortlaut „Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint.“ eingefügt und die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.

9. In **§ 17 Abs. 1** wird das Wort „Frauenförderpläne“ gestrichen und durch das Wort „Gleichstellungspläne“ ersetzt.

10. In **§ 18** werden:

a) in **Absatz 1** die Worte „und dem Institut für Technologie und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen (ITT)“ gestrichen,

b) in **Absatz 2** Satz 2 hinter dem vierten und fünften Aufzählungspunkt jeweils das Wort „wissenschaftliche“ gestrichen und durch „akademische“ sowie das Wort „wissenschaftlicher“ gestrichen und durch „akademischer“ ersetzt und hinter dem fünften Aufzählungspunkt zudem die Angabe „dem ZaQwW“ gestrichen und

durch „der Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung“ ersetzt sowie hinter dem sechsten Aufzählungspunkt die Worte „weitere“ und „weiterer“ gestrichen und hinter dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „aus Technik und Verwaltung“ eingefügt,

c) in **Absatz 3** Sätze 1 bis 3 die Angabe „bzw. des ITT“, in Satz 4 die Worte „bzw. der Institutsordnung des ITT“ und in Satz 5 hinter dem Wort „Fakultätsrat“ das Komma und die Worte „im ITT von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor im Benehmen mit dem Institutsvorstand“ sowie hinter dem Wort „Fakultätsordnung“ die Worte „bzw. der Institutsordnung“ gestrichen.

11. In **§ 19 Abs. 1** werden hinter dem Wort „und“ die Worte „eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter“ gestrichen und die Worte „bis zu fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ eingefügt und in **Absatz 2** wird hinter Satz 2 der folgende Satz 3 angefügt: „Der Amtsträgerin oder dem Amtsträger oder der jeweiligen Vertretung obliegt eine jährliche Berichtspflicht im Senat.“

12. In **§ 20** Satz 4 werden hinter dem Wort „Senat“ die Worte „und der Studierendenschaft“ eingefügt.

13. Nach **§ 23** wird ein neuer **§ 23a** mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„§ 23a Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse müssen nicht zugleich Mitglieder des jeweiligen Fakultätsrats sein.

(2) Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG sind in den Prüfungsausschüssen nicht vertreten.“

14. In **§ 25** wird nach **Absatz 2** ein neuer **Absatz 3** mit dem folgenden Inhalt angefügt:

„(3) Das Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Köln erscheint bei Bedarf und ausschließlich in elektronischer Form.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft. Zugleich wird die Grundordnung der Technischen Hochschule Köln unter Einbeziehung der vorstehenden Änderungen neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Köln vom 24. Juni 2020.

Köln, den 10. August 2020

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig